

## Kirchengesetz

über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen  
für die Haushaltsjahre 2007 und 2008  
- Haushaltsgesetz 2007/2008 -

Vom ...

Die Landesynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gemäß § 68 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und § 99 Abs. 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und gemäß § 1 Abs. 3 des Finanzierungsgesetzes das Haushaltsgesetz 2007/2008 beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### § 1

#### Feststellung des Haushaltsplanes

Der Plan des Verwaltungshaushaltes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen wird für das Haushaltsjahr 2007 in der Einnahme und Ausgabe auf 86.650.977 € und für 2008 auf 86.450.812 € festgestellt. Anlage zum Haushaltsplan ist der Stellenplan.

### § 2

#### Haushaltsaufkommen

Mindereinnahmen sind durch Minderausgaben oder Mehreinnahmen auszugleichen. Bei Ausgabehaushaltsstellen, die aus zweckgebundenen Einnahmen finanziert werden, führen Mindereinnahmen zu entsprechenden Minderausgaben.

### § 3

#### Über- und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Das Kirchenamt ist befugt, über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 10 Prozent des jeweiligen Ansatzes bei jeder Haushaltsstelle durch Heranziehung von Verstärkungsmitteln nach Maßgabe der Haushaltsstellen 9800.8610 und .8630 abzudecken.

(2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen, soweit sie 10 % des jeweiligen Einzelansatzes oder insgesamt 0,2 % des Gesamtvolumens des Haushaltsplanes überschreiten und nicht durch zweckgebundene Mehreinnahmen finanziert sind, der Zustimmung des Haushaltsausschusses der Landessynode. Mit der Zustimmung ist zugleich über die Deckung zu entscheiden.

### § 4

#### Kassenkredite

Das Kirchenamt ist befugt, im Bedarfsfall Kredite zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (Kassenkredite) bis zur Höhe von bis zu 1.500.000 € jeweils im Haushaltsjahr 2007 und 2008 aufzunehmen.

## § 5

### Haushaltsvermerke und Erläuterungen

Die dem Haushaltsplan 2007 und 2008 beigelegte Übersicht der Haushaltsvermerke und Erläuterungen wird verbindlich erklärt.

## § 6

### Haushaltsergebnis

(1) Etwaige nicht verbrauchte und nicht zweckgebundene Mehreinnahmen oder Minderausgaben sind in folgender Reihenfolge zu verwenden:

1. Zuführung an die Versorgungsrücklage der Landeskirche in Höhe von bis zu 2.000.000 €,
2. Zuführung an die Ausgleichsrücklage in Höhe von bis zu 2.000.000 €,
3. Zuführung an die Betriebsmittelrücklage der Landeskirche.

(2) Etwaige Fehlbeträge sind auf Beschluss des Landeskirchenrates und mit Zustimmung des Haushaltsausschusses entweder

1. durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage auszugleichen oder
2. in das Folgejahr zu übertragen.

## § 7

### Bürgschaften und Kredite

Das Kirchenamt wird ermächtigt, 2007 und 2008 jeweils Darlehen aufzunehmen sowie kirchenaufsichtliche Genehmigungen und Bürgschaften bis zu dem Gesamtbestand von 30 Mio. € zu erteilen. Dies gilt nicht für wirtschaftliche Unternehmungen.

Der Landeskirchenrat kann nach Zustimmung des Haushaltsausschusses darüber hinaus die Darlehensaufnahme zur Finanzierung der Versorgung durch die Evangelische Ruhegehaltskasse beschließen.

## § 8

### Feststellung der Höhe der Sach- und Personalkostenanteile der Kirchgemeinden und Superintendenturen

(1) Der Anteil der Kirchgemeinden und Superintendenturen an der Gesamtverteilungssumme beträgt 2007 72,5198 % und 2008 73,2589 %.

(2) Die Übersicht über die Höhe der veranschlagten Anteile der Kirchgemeinden, Superintendenturen und der Landeskirche für 2007 und 2008 ist verbindlich.

## § 9

### Haushalts- und Stellenvermerke

Die im Haushaltsplan und Stellenplan 2007 und 2008 ausgewiesenen Vermerke sind verbindlich.

## § 10

### Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft.

Eisenach, den ...  
(7422)

Die Landessynode  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche  
in Thüringen

*Herbst*  
*Präsident*

*Dr. Kähler*  
*Landesbischof*